

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2022

1. Kommunale Bauleitplanung

1.1 Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Weitzschen“ (Aufstellungsbeschluss)

In der Gemeindeverwaltung liegt ein Antrag zur Schaffung von Baurecht für ein Wohnhaus auf dem Flurstück 20/2 Gemarkung Weitzschen vor. Da noch unklar ist, auf welcher gesetzlichen Grundlage das Baurecht geschaffen werden kann, soll die Möglichkeit eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB durch einen Aufstellungsbeschluss vor dem 31.12.2022 gesichert werden.

Das Flurstück befindet sich im Außenbereich und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 3.300 m². Da die Grundfläche kleiner als 10.000 m² ist, kann der Bebauungsplan entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnbebauung Weitzschen Flurstück 20/2“ nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teil des Flurstücks 20/2 der Gemarkung Weitzschen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Ortsteil Weitzschen. Der Bebauungsplan wird entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Beschluss ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

2. Vergabe von Bauleistungen

2.1 Erschließung Ortslage Robschütz BA 5 Neidmühle

Nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung 5 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zur Angebotseröffnung am 22.11.2022 lagen 2 Angebote vor. Die Prüfung durch die Arnold Consult AG ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. STRABAG AG, Dir. Sachsen/Thüringen, Bereich Ostsachsen, Gruppe Meißen in Höhe von ca. 334.054 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen in dem vom Planer kalkulierten Budget von 456.086,10 € brutto vom 02.08.2022 sowie im Haushaltsbudget.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Vergabe an die Fa. STRABAG AG beschlossen.

2.2.Änderung der Beschlüsse 13-222/2022, 13-223/2022 und 13-224/2022 des Gemeinderates vom 15.11.2022

Die Gemeinde Klipphausen saniert die Kindertagesstätte Sachsdorf. Die Vergaben der Aufträge Los 2 Rohbau, Los 21 Sanitär, Lüftung, Feuerlöscher und Los 23 Elektroinstallation wurden in der Sitzung vom 15.11.2022 beschlossen. Der Gemeinderat bevollmächtigte den Bürgermeister, die Aufträge erst auszulösen, wenn die Fördermittelbestätigung der KfW vorliegt. Aufgrund der Ausschreibungsgewinne bei den Losen 3 Holzbau und 20 Heizung ist die Finanzierung der bisher vorliegenden Ausschreibungen über die eingestellten Haushaltsmittel gesichert. Die Aufträge sollten somit umgehend ausgelöst werden, auch um weiteren Bauverzug und damit gegebenenfalls verbundene Mehrkosten zu vermeiden. Der Antrag auf Zuschuss wurde vor Vorhabenbeginn, am 19.10.2022, bei der KfW eingereicht. Das Auslösen der Aufträge ist nach Rücksprache mit der KfW nicht förderschädlich. Der Gemeinderat hat der Änderung der Beschlüsse zugestimmt und bevollmächtigt den Bürgermeister, die Aufträge auch ohne Vorliegen der Förderzusage auszulösen.

2.3 Sanierung Kindertagesstätte Sachsdorf Los 3 Holzbau

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben 14 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 02.11.2022 lagen 11 Angebote vor. Die Prüfung durch das Architekturbüro Hauswald ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH in Höhe von rund 128.539 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen in dem vom Planer kalkulierten Budget von 170.000,00 € brutto vom 05.08.2022 sowie im Haushaltsbudget.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Auftragsvergabe an die Firma Uwe Riße Hoch- und Tiefbau mehrheitlich beschlossen.

2.4 Sanierung Kindertagesstätte Sachsdorf Los 20 Heizung

Nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung 5 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zur Angebotseröffnung am 23.11.2022 lagen 4 Angebote vor. Die Prüfung durch die Klett Ingenieur GmbH ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. B. Richter Installations GmbH in Höhe von rund 157.930 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen in dem vom Planer kalkulierten Budget von 272.267,10 € brutto vom 05.08.2022 sowie im Haushaltsbudget.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Erteilung des Auftrages an die B. Richter Installations GmbH zugestimmt.

3. Allgemeine Bauangelegenheiten, Bauanträge

Der Gemeinderat Klipphausen hat den nachfolgend aufgeführten Anträgen bzw. der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zugestimmt.

- Bauanzeige zum Bau einer Mauer auf dem Flurstück 13/27 Gemarkung Weistropf und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wohnbebauung Siedlerstraße“ Weistropf hinsichtlich der Höhe der Mauer
- Antrag zum Umbau/Modernisierung des Einfamilienwohnhauses mit hochwasserangepasster Bauweise, Ersatzneubau Anbau, Rückbau Anbauten, Schuppenanbau und Vorratsgebäude auf dem Flurstück 38/3 Gemarkung Roitzschen (2. Nachtrag zur Baugenehmigung)
- Antrag zum Neubau einer Terrassenüberdachung (nachträglicher Bauantrag) auf dem Flurstück 47 Gemarkung Burkhardswalde
- Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Euler Hauptstraße“ Nossen, frühzeitige Beteiligung
- Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Krögis“ Gemeinde Käbschütztal, frühzeitige Beteiligung
- Entwurf der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Käbschütztal, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Sonstiges: Information über die geplanten Erweiterungen von ortsfesten Funkanlagen um eine 5G-Sendeanlage

4. Wirtschaftsplan 2022 der Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH (KEG)

Der Wirtschaftsplan der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) ist Bestandteil der Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen. Auf Grund der noch ausstehenden Entscheidung zur künftigen Ausgestaltung der Gesellschaft wird, gemäß Absprache mit dem Rechts- und Kommunalamt Meißen, der Wirtschaftsplan für 2022 nachgereicht. Er ist gemäß § 76 SächsGemO öffentlich zu beraten und zu beschließen. Der Gemeinderat hat dem Wirtschaftsplan zugestimmt.

5. Verwendung der Restmittel der Straßenpauschale 2021

Gemäß dem Festsetzungsbescheid vom 02. Februar 2021 der Landesdirektion Sachsen über Finanzausgleich gemäß § 31 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich erhält die Gemeinde Klipphausen eine pauschale Zuweisung in Höhe von 259.193,32 €.

Die Gemeinde unterhält gemäß Bestandsverzeichnis zum 1. Januar 2020 Gemeindestraßen von 165,5 km. Die Netzlänge der selbständigen Radwege der Kommune beträgt 11,5 km. Die pauschale Zuweisung soll für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen eingesetzt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat beschlossen, die Mittel von 2021 für folgende Vorhaben einzusetzen:

- Straßenbau im Zusammenhang mit der Breitbanderschließung (vorrangig Robschütz)
- Restmittel für Sanierung Radwege

Der Straßenbau in Robschütz im Zusammenhang mit der Breitbanderschließung ist schlussgerechnet. Aufgrund noch zur Verfügung stehenden Restmittel sollen diese für den Buswendeplatz Batzdorf eingesetzt werden. Der Gemeinderat stimmte dem Vorschlag zu.

6. Verwendung der Straßenpauschale 2022

Gemäß dem Festsetzungsbescheid vom 10. Februar 2022 der Landesdirektion Sachsen über Finanzausgleich gemäß § 31 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich erhält die Gemeinde Klipphausen eine pauschale Zuweisung in Höhe von 276.638,36 €.

In den Sitzungen des Gemeinderates am 07. Juni 2022 und 02. August 2022 hatte der Gemeinderat bereits einen Beschluss zur Verwendung der Straßenpauschale gefasst. Vom Bauamt wurden im Zusammenhang mit der Erschließung Breitband Kosten für den Ausbau des Alten Viehweges in Seeligstadt angezeigt. Diese Kosten sollen nun noch zusätzlich über die Straßenpauschale abgedeckt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat beschlossen, die pauschale Zuweisung Straßen für folgende Vorhaben einzusetzen:

- Teil von der Ortstraße Klipphausen, Am Bahndamm
- Teil von der Ortsstraße Robschütz, Am Burgser
- Teil von der Ortsverbindung Groitzsch - Rothschönberg
- Teil von der Ortsverbindung Sachsdorf - Wilsdruff
- Teil von Ortsverbindung Sönitz - Weitzschen
- Buswendeplatz Batzdorf.

Zusätzlich wird das Vorhaben Alter Viehweg Seeligstadt zur finanziellen Abdeckung über die Straßenpauschale mit aufgenommen.

7. Feststellung des Beteiligungsberichts 2021

Gemäß dem § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat Klipphausen jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Beteiligungsbericht vorzulegen. In diesem Bericht ist über die Eigenbetriebe und Unternehmen in einer Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu berichten. Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten und von der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Dies ist ortsüblich bekannt zu geben.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Beteiligungsbericht zugestimmt. Dieser wird, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Bereich Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

8. Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand

Mit der Einführung des § 2b UStG wurde die umsatzsteuerliche Behandlung der Kommunen grundsätzlich geändert. Bis dahin waren alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur

im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig und damit Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

Die Neueinführung des § 2b UStG hebt die Verknüpfung zwischen Umsatz- und Körperschaftsteuer auf. Somit wird die unternehmerische Tätigkeit der Kommunen in ihrer Gesamtheit betrachtet und nicht mehr über die Betriebe gewerblicher Art. Für die Kommunen bedeutet das, dass alle Leistungserbringungen erfasst, analysiert und beurteilt werden und analog dazu die buchhalterischen Voraussetzungen in der Finanzverwaltung geschaffen werden müssen. In Anbetracht einer sorgfältigen und aufwendigen Umsetzung des § 2b UStG hat der Gesetzgeber mit § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt an der bisherigen Besteuerung bis zum 31. Dezember 2022 festzuhalten. Die Gemeinde hatte dazu einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates gefasst.

Im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens in Bundestag und Bundesrat soll diese Optionsregelung um zwei Jahre verlängert werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat beschlossen, das Wahlrecht zur Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG), vorbehaltlich eines rückwirkenden Widerrufs, wahrzunehmen und die Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 fortzuführen, vorausgesetzt der Bund beschließt die Verlängerung der Optionsregelung.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Der Gemeinderat Klipphausen stimmte der Annahme von insgesamt fünf Spenden zu.

10. Beitritt der Gemeinde Klipphausen zum Arbeitgeberverband

Die Gemeinde Klipphausen ist nicht Mitglied im Verband Kommunaler Arbeitgeber (VKA), der die kommunalen Gebietskörperschaften im Freistaat in ihren arbeitsrechtlichen und tarifpolitischen Interessen gegenüber den Gewerkschaften, insbesondere zum TVöD, vertritt. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Klipphausen einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen wird der jeweils gültige Tarifvertrag auch ohne Tarifbindung angewandt. Aus dieser langjährigen Anwendung ergibt sich für die Beschäftigten ein Rechtsanspruch (betriebliche Übung). Als Mitglied des Arbeitgeberverbandes kann die Gemeinde auf fachliche Unterstützung im Arbeitsrecht zurückgreifen. Über die aktuellen tarif-, arbeits-, sozial- und personalvertretungsrechtlichen Fragen wird stetig durch Rundschreiben, Sonder-Rundschreiben sowie die Internetpräsenz informiert. Sollte es dennoch zum Rechtsstreit kommen, steht ihnen die mit erfahrenen Juristen besetzte Geschäftsstelle nicht nur außergerichtlich rechtsberatend, sondern auch prozessvertretend zur Seite. Diese Vorteile sollen durch eine Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen genutzt werden.

Gemäß der aktuellen Satzung beträgt der Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde ca. 3000,00 EUR. Bei einer Zustimmung der Verbandsversammlung ist eine Mitgliedschaft ab 01.03.2023 möglich.

Der Gemeinderat hat den Beitritt mehrheitlich beschlossen.

11. Aufnahme von Straßen, Wegen und Plätzen in das Straßenbestandsverzeichnis nach §§ 53, 54 SächsStrG

Nach § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren diejenigen Straßen, Wege und Plätze (i.W. Straßen), welche am 16.02.1993 (Stichtag - Inkrafttreten des ersten SächsStrG) gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG öffentliche Straßen gewesen sein sollen bzw. waren, diesen Status endgültig, wenn sie am 01.01.2023 nicht wirksam in das Bestandsverzeichnis für öffentliche Straßen aufgenommen worden sind. Ab dem 01.01.2023 ist jede Eintragung in das Bestandsverzeichnis grundsätzlich nur noch nach zuvor erfolgter Widmung gemäß § 6 SächsStrG zulässig, d. h. nur noch mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigten.

Nachdem die Gemeinde ihrer Hinweispflicht auf obigen Sachverhalt gemäß § 54 Abs. 3 Satz 3 SächsStrG mit Veröffentlichung im Amtsblatt nachkam, konnten Bürger, welche ein berechtigtes Interesse plausibel darlegten, entsprechende Anträge zur Aufnahme von Straßen, welche zum Stichtag öffentlich waren, bei der Gemeinde bis zum 31.12.2020 einreichen. Parallel wird aktuell das gesamte bisherige Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde durch die Verwaltung geprüft und überarbeitet.

Nach Sichtung und Abwägung aller eingegangener Anträge und Hinweise sowie auf Grundlage der Ergebnisse aus der bisherigen Prüfung des Straßenbestandsverzeichnisses hat die Verwaltung ausgearbeitet, dem Gemeinderat Straßen und Wege zur Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Klipphausen zu empfehlen:

Beschluss Nr.	Bezeichnung	Ortsteil
14-244/2022	Schäferstraße, Abschnitt b)	Klipphausen
14-245/2022	Weg B6/Radweg	Wildberg
14-246/2022	Verlängerung Widmung Teichweg	Batzdorf
14-247/2022	Hofgarten	Batzdorf
14-248/2022	Parkplatz Schloss Gauernitz	Gauernitz
14-249/2022	Weg zum Brunnenhäuschen	Sora
14-250/2022	Weg entlang Sportplatz	Sora
14-251/2022	Weg Dorfstr./S177	Sora
14-252/2022	Verlängerung ehemalige Kleinbahntrasse	Sora
14-253/2022	Weg Dorfplatz/Bergstr.	Klipphausen
14-254/2022	Weg Krauseminzgasse/Schäferstr.	Klipphausen
14-255/2022	Rittergutsweg	Klipphausen
14-256/2022	Weg am Spielplatz	Klipphausen
14-257/2022	Verlängerung Schmiedeberg/Prinzbachweg	Kleinschönberg
14-258/2022	Zuwegung Richtung Prinzbachtal	Kleinschönberg
14-259/2022	Dorfplatz/Bauernsiedlung	Weistropp
14-260-2022	Weg Dorfgasse/Kirchstraße	Weistropp
14-261/2022	Kirchweg Richtung Regenbachtal	Röhrsdorf
14-262/2022	Weg Am Regenbach/Zum Neubau	Röhrsdorf
14-263/2022	Verlängerung Müllergründchen	Scharfenberg
14-264/2022	Aussichtspunkt Baeyerhöhe, Abschnitt a)	Lampersdorf/Seeligstadt
14-264/2022	Aussichtspunkt Baeyerhöhe, Abschnitt b)	Lampersdorf
14-265/2022	Wirtschaftsweg Seeligstadt	Seeligstadt
14-266/2022	Weg Burkhardswalder Str./Alter Viehweg	Seeligstadt

14-267/2022	Weg Groitzscher Str./Schulstr.	Burkhardswalde
14-268/2022	Rittergutshof	Robschütz
14-269/2022	Am Burgser (BÖW)	Robschütz
14-270/2022	Abzweig "Zur Heuwegbrücke" bis "Talweg"	Rothschönberg/Groitzsch
14-271/2022	Dammühle - Grüner See	Groitzsch, Tanneberg, Schmiedewalde
14-272/2022	Am Nordhang - Schmiedewalder Weg	Burkhardswalde
14-273/2022	Weg zur Baeyerhöhe, Abschnitt a)	Seeligstadt
14-273/2022	Weg zur Baeyerhöhe, Abschnitt b)	Seeligstadt
14-295/2022	Semmelsberg Siedlung - Preiskermühle	Semmelsberg, Niederpolenz
14-296/2022	Semmelsberg Polenzer Linden - Meißen	Niederpolenz

Der Gemeinderat hat den Beschlussvorlagen zu den Widmungen mehrheitlich zugestimmt. Die Widmung des Kirchweges Richtung Regenbachtal, Beschlussvorlage 14-261/2022, hat der Gemeinderat abgelehnt.

12. Änderung der Abwassersatzungen der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal

Die Abrechnung der Wasserversorgungs- und Schmutzwassergebühren in den Ver- und Entsorgungsgebieten der Gemeinde Klipphausen erfolgt in einem gemeinsamen Bescheid. Aktuell sind in den Satzungen die Festlegungen zu den Abschlagszahlungen unterschiedlich geregelt. Um dies zu vereinheitlichen, sollen die Abwassersatzungen der Entsorgungsgebiete durch Änderungsatzung angepasst werden.

Der Gemeinderat hat die Änderung mehrheitlich beschlossen.

13. Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat

Gemeinderat Carsten Hahn hat die Niederlegung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat erklärt. Gemäß § 18 SächsGemO hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden. Der Gemeinderat hat den Antrag zur Beendigung seiner ehrenamtlichen Arbeit zum 14. 12. 2022 angenommen.

14. Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

1. Gemarkung: Munzig
Flurstücke: 60/7 und 60/8
Nutzungsart: Wohngrundstück
2. Gemarkung: Naustadt
Flurstück: 71/7
Nutzungsart: Grünland
3. Gemarkung: Rothschönberg
Flurstück: 642
Nutzungsart: Wohngrundstück
4. Gemarkung: Groitzsch
Flurstück: 64

Nutzungsart:	Wohngrundstück
5. Gemarkung:	Weistropp
Flurstück:	253/1
Nutzungsart:	Wald